

2. für das Land Bayern:  
die Spruchstelle München beim Bezirk Oberbayern
  3. für die Länder Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein:  
die Spruchstelle Hamburg bei der Sozialbehörde Hamburg
  4. für die Länder Bremen und Niedersachsen:  
die Spruchstelle Hannover beim Niedersächsischen Landessozialamt
  5. für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland:  
die Spruchstelle Kassel beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung —
  6. für das Land Nordrhein-Westfalen:  
die Spruchstelle Köln beim Landschaftsverband Rheinland
- b) die zentrale Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

## Berufskodex für den deutschen Sozialarbeiter

Hans-Uwe Otto, Münster, Hermann J. Speckmann, Stadthagen

**Redaktionsbemerkung:** Die Schaffung eines Berufskodexes ist für den wachsenden Berufsstand der Sozialarbeiter sicher notwendig und schon vielfach in kleineren Kreisen erörtert worden. Ohne uns mit den nachfolgenden Ausführungen zu identifizieren, freuen wir uns, daß ein Diskussionsbeitrag vorliegt; wir drucken ihn in der Hoffnung ab, daß er recht viele andere Stellungnahmen anregen und damit zu einer allseitig befriedigenden Lösung führen möge.

### Vorbemerkungen

#### I. Notwendige Forderung

Die deutsche Sozialarbeit hat in den letzten Jahren sowohl in ihrer Organisation als auch in ihrer Arbeitsmethodik eine große Entwicklung durchgemacht; das ist u. a. erkennbar an:

1. Neufassung bzw. Novellierung wichtiger Auftragsgesetze (BSHG, JWG).
2. Verbesserten Ausbildungsbestimmungen für die Höheren Fachschulen, zusätzlichen und differenzierten Ausbildungsmöglichkeiten im gesamten Bereich der sozialen Arbeit.
3. Wachsendem Bewußtwerden der modernen Arbeitsmethoden (Einzelfallhilfe, Gruppenpädagogik, Gemeinwesenarbeit).
4. Personal- und besoldungspolitischer Aufwärtsbewegung.

Der Sozialarbeiter-Beruf entwickelt konsequent einen professionellen Charakter<sup>1)</sup>. Dies ergibt sich aus der tatsächlichen Aufgabenstellung in einer modernen Leistungsgesellschaft und verlangt von den personalen Berufsträgern eine angemessene berufsethische Übereinstimmung als Basis einer zwecknotwendigen Solidarität und eines qualifizierenden Arbeits-Regulativs.

#### II. Berufsständisches Profil

Die bislang vorgelegten Versuche, dieses wichtige berufsständische Verbindungsglied so zu fassen, daß es für den einzelnen Sozialarbeiter, für alle Gruppen und Verbände annehmbar ist, scheiterten zumeist an einer dominierenden weltanschaulichen oder konfessionellen Motivierung, die von vornherein — sicherlich unbeabsichtigt — den Zugang für Andersdenkende verengte.

Der jetzt zur Diskussion gestellte Entwurf ist so großflächig angelegt, daß er für alle Meinungen und Bindungen Raum gibt; er schafft durch sein Engagement in der Sache eine wirkliche Grundlage für das berufsständische Zusammenwirken der Sozialarbeiter.

Er versteht sich als Basis eines aus der Berufszugehörigkeit abzuleitenden Miteinanders in Haltung und Leistung und will ein Kommunikations- und Handlungsrahmen sein, in dem Sozialarbeiter der verschiedenen Konfessionen und Weltanschauungen, der Einrichtungen der freien und behördlichen sozialen Arbeit zum Wohle der gemeinsamen Klienten in Beziehung zueinander treten.

<sup>1)</sup> J. M. Heukels, Sozialarbeit und Profession — niederländische Erfahrungen, Zeit-Zeichen, Heft 6/65.

Der Berufskodex kann nur durch eine freiwillige Verpflichtung vom einzelnen Sozialarbeiter anerkannt werden; er verfolgt qualifizierende, nicht aber berufsausschließende Bestrebungen. Aus dem Prinzip der Freiwilligkeit ergeben sich nur moralische, nicht irgendwelche einklagbaren bzw. strafrechtlichen Zwänge.

Neben der freiwilligen Verpflichtung des Einzelnen wäre auch ein korporatives Entstehen von Berufsverbänden für den Kodex denkbar. Die Notwendigkeit einer kollektiven Beschwerdeinstanz halten die Verfasser zunächst nicht für gegeben; diese Frage sollte aber im Rahmen der anderen Sachprobleme ausdiskutiert werden.

Vorerst gilt es, in einem Ersten Schritt die Grundlage einer umfassenden, an der Sache orientierten Auseinandersetzung zu legen. Dazu will der Entwurf beitragen.

Die Schweigepflicht ist nicht im Vorgriff auf zukünftige rechtliche Regelungen behandelt.

### **Berufskodex für Sozialarbeiter (Entwurf)**

#### **A Berufliche Grundhaltungen des Sozialarbeiters**

- 1 Die berufsethischen Verpflichtungen des Sozialarbeiters werden bestimmt durch die berufliche Grundhaltung, die den Methoden der Sozialarbeit zugrunde liegt. Eine Bindung an eine hierüber hinausweisende Berufsethik, eine religiöse oder weltanschauliche Ableitung der berufsethischen Verpflichtungen durch den einzelnen oder eine Gruppe von Sozialarbeitern wird dadurch nicht berührt.
- 2 Der Sozialarbeiter weiß sich dem Dienst am Individuum und an der Gesellschaft, in der er lebt, verpflichtet.
- 3 Der Sozialarbeiter ist sich der besonderen Verantwortung bewußt, die sich aus seiner helfenden Tätigkeit am Menschen ergibt.
- 4 Der Sozialarbeiter führt keine Aufträge durch, die gegen diese fundamentalen Prinzipien verstoßen.

#### **B Allgemeine Arbeitsprinzipien des Sozialarbeiters**

- 1 Der Sozialarbeiter arbeitet methodisch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die gesetzlichen Bestimmungen bilden einen Rahmen seiner beruflichen Arbeit.
- 2 Der Sozialarbeiter verhält sich loyal gegenüber den Zielsetzungen seiner Arbeitsstelle. Er ist bestrebt, seine Funktion so fachkundig wie möglich zu erfüllen.
- 3 Der Sozialarbeiter setzt sich dafür ein, daß die äußeren Bedingungen, die ihm für eine zeitgerechte soziale Arbeit notwendig erscheinen, erfüllt werden.
- 4 Der Sozialarbeiter ist sich bewußt, daß es zur Qualifikation und zur Hebung des öffentlichen Ansehens des Berufsstandes einer ständigen Besinnung auf die ethischen Berufsgrundlagen, eines stetigen Bemühens um die Hebung des Kenntnisstandes und um dessen fortwährende Angleichung an die moderne Entwicklung bedarf.
- 5 Der Sozialarbeiter wird im Interesse einer qualifizierten Arbeit bemüht sein, Ablauf und Ergebnisse seiner Tätigkeit zu kontrollieren bzw. von kompetenten Fachleuten kontrollieren zu lassen.
- 6 Der Sozialarbeiter reflektiert über seine beruflichen Handlungsweisen, in denen er sich von sachlichen Überlegungen leiten läßt.
- 7 Der Sozialarbeiter informiert über seine Dienste nach sachbezogenen Gesichtspunkten.
- 8 Der Sozialarbeiter bedenkt und berücksichtigt in seiner Arbeit die Grenzen seiner Kompetenz und Fähigkeit. Er ist im Interesse einer sachgerechten beruflichen Hilfe auf die Zusammenarbeit mit und die Überweisung an kompetente(n) Fachleute(n) anderer Disziplinen angewiesen.
- 9 Aufträge, die gegen fürsorgerische Prinzipien verstoßen und die Institution der Sozialen Hilfe mißbrauchen, lehnt der Sozialarbeiter ab.

#### **C Die Beziehung des Sozialarbeiters zum Klienten**

- 1 Der Sozialarbeiter informiert den Klienten — soweit als zuträglich — über die zu erwartenden Hilfen sowie über die notwendige Eigenleistung.
- 2 Der Sozialarbeiter bevorzugt keinen Klienten aus persönlichen Motiven.
- 3 Wenn der Sozialarbeiter zu der Ansicht gelangt, daß er dem Klienten die benötigte oder gewünschte Hilfe nicht geben kann bzw. andere Institutionen sie tatsächlich besser leisten, weist er den Klienten darauf hin.
- 4 Wenn der Sozialarbeiter bemerkt, daß persönliche Gründe die helfende Beziehung zum Klienten stören oder unmöglich machen, wird der Sozialarbeiter zunächst um die Bereinigung der eigenen Problematik bemüht sein und den Klienten in eine andere Hilfsbeziehung vermitteln.

- 5 Wird ein Klient in eine andere Hilfsbeziehung vermittelt, so darf der Sozialarbeiter die helfende Beziehung erst dann beenden, wenn die vorgesehene Fachkraft die Verantwortung für den Klienten voll übernommen hat.
- 6 Der Sozialarbeiter nutzt die Beziehung zum Klienten nicht für persönliche Interessen aus. Wenn die helfende Beziehung für den Klienten nicht mehr von Nutzen ist, wird der Sozialarbeiter sie fachgerecht beenden.

#### D Die Pflicht zur Verschwiegenheit

- 1 Der Sozialarbeiter verschweigt Dritten gegenüber — soweit er es verantworten kann — alle Informationen, die er auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit über den Klienten erhält.
- 2 Vor Beginn seiner Erhebungen klärt der Sozialarbeiter den Klienten — soweit es ihm vertretbar erscheint — über Art und Umfang der Berichterstattung an Dritte auf. Der Sozialarbeiter bemüht sich nur um die für seine Aufgabe notwendigen Angaben.
- 3 Der Sozialarbeiter bewahrt alle Unterlagen über Klienten so auf, daß sie nicht in unbefugte Hände geraten. In Publikationen muß der Sozialarbeiter die Angaben so verschlüsseln, daß kein Bezug auf eine bestimmte Person möglich ist.
- 4 Aussagen, die von Berufskollegen oder von dritten Personen über den Klienten gemacht werden, teilt der Sozialarbeiter dem Klienten nicht ohne Zustimmung der Informanten mit.

#### E Das Verhältnis zu Berufskollegen, zu Fachleuten anderer Berufsrichtungen und zur Öffentlichkeit

- 1 Der Sozialarbeiter wird im beruflichen Umgang mit Kollegen die Grundsätze einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, eine angemessene berufsständische Solidarität sowie die hier niedergelegten berufsethischen Forderungen beachten.
- 2 Der Sozialarbeiter ist zu einer Teamarbeit mit Fachleuten anderer Berufsrichtungen und mit freiwilligen Mitarbeitern bereit. Er wird die Ansichten anderer sachlich prüfen und bereit sein, eigene Berufserfahrungen weiterzugeben.
- 3 Der Sozialarbeiter verpflichtet sich zu einer sachgerechten, kollegialen Anleitung und Förderung von Praktikanten und Berufsanfängern.
- 4 Der Sozialarbeiter ist zur Mitarbeit in Berufsorganisationen bereit.
- 5 Der Sozialarbeiter wird Gelegenheit nehmen, seine Mitwelt über Wesen, Aufgaben und Probleme der Sozialen Arbeit zu informieren.
- 6 Der Sozialarbeiter ist bemüht, auch im außerberuflichen Leben das öffentliche Ansehen des Berufsstandes durch angemessenes Auftreten zu fördern.
- 7 Erhält der Sozialarbeiter davon Kenntnis, daß durch die berufliche Tätigkeit eines Kollegen das Wohl des Klienten oder das Ansehen des Berufsstandes geschädigt wird, so bemüht er sich — möglichst in Zusammenarbeit mit Kollegen oder mit Berufsorganisationen — auf diese Tätigkeit Einfluß zu nehmen.

### Reichskonferenz der AW

Die Reichskonferenz in Nürnberg begann am 24. 10. 1965 und wählte Lotte Lemke zur 1. und Marta Schanzenbach zur 2. Vorsitzenden der AW.

Dr. Potthoff sprach über „Die Freizügigkeit arbeitender Menschen in Europa — Soziale Folgen und sozialpolitische Konsequenzen der internationalen Mobilität“ und stellte u. a. folgende Forderungen auf: Verstärkte Familienzusammenführung und Bereitstellung von Familienwohnungen für ausländische Arbeitnehmer — Förderung des Schulbesuchs sowie Verbesserung der Jugendhilfe für ausländische Kinder und Jugendliche — Einrichtung weiterer Freizeitzentren, Beratungsstellen, Sprachkurse — Berufliche Fortbildungskurse und Gewährleistung beruflicher Aufstiegschancen.

Nach Dr. Potthoff fehlt es noch an einer allgemeinen grundsätzlichen Konzeption der Zusammenarbeit aller an der Hilfe Beteiligten und eines europäischen Entwicklungsplanes; es sei stets daran zu denken, daß der Zuwachs an Menschen dem Einwanderungsraum nicht nur Arbeitskräfte bringt, sondern daß er gleichzeitig der erwünschten Integration eines neuen Europa dient.

Dr. Christa Hasenclever sprach über „Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche“ und erinnerte daran, daß Aufklärung und Beratung der Eltern dringend erforderlich seien, damit alles für eine wirksame Früherfassung und -betreuung